

Obst - und Gartenbauverein Homburg/Schwarzenbach e. V. Gegründet 1909

SATZUNG

des Obst— und Gartenbauvereines Homburg/Schwarzenbach e. V.
(die Satzung umfasst Seite 1 bis Seite 5)

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereines

- Der Verein führt den Namen “Obst- und Gartenbauverein Homburg/Schwarzenbach e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Homburg/Schwarzenbach.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein fördert den Umwelt und Landschaftsschutz.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen. Er fördert außerdem den Naturschutz im besiedelten Bereich sowie die Verschönerung unseres Ortes.
- Zweck des Vereines ist der Zusammenschluss aller Personen, die Lust und Liebe zum Obst- und Gartenbau haben und Blumen pflegen.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Homburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Ortsteil Schwarzenbach zu verwenden.

§ 6 - Aufgaben des Vereines

Der Verein arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Kreisverband und den Mitgliedern eng zusammen. Die Mitglieder sollen den Verein bei seinen Aufgaben unterstützen und fördern.

Der Verein und seine Mitglieder haben folgende Aufgaben:

- Die Förderung der Gartenkultur (für Hausgärten, Kleingartenanlagen, Wohn- und Siedlungsräume).
- Die Förderung des Naturschutzes und Maßnahmen zur Verschönerung unserer Heimat.
- Die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- Die Durchführung von Vorträgen und praktische Übungen (Schnittkurse).

§ 7 - Mitgliedschaft

- (1) Unbescholtene Personen können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der betroffenen Person binnen 14 Tagen mit Begründung hierüber Kenntnis zu geben.
- (2) Eine Aufnahme soll abgelehnt werden, wenn sie dem Zweck des Vereines widerspricht oder dessen Ansehen schadet.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Mitgliedsbeiträge an die Vereinskasse zu zahlen. Der Beitrag wird einmal jährlich bargeldlos als Jahresbeitrag erhoben.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausscheiden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft kann aber auch durch den Vorstand aberkannt werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereines gefährdet oder dem Zweck des Vereines zuwider handelt. Ebenso kann das Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung der Zahlung des Mitgliedbeitrages nicht nachkommt. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss oder die Ablehnung einer Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle anderen Ansprüche.
- (8) Ein Mitglied kann für hervorragende Verdienste für den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r)
- stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Kassenwart(in)
- 4 Beisitzer(innen)

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schriftführer(in) und Kassenwart(in) kann in einer Person antieren.

- Die Vorstandschaft wird in der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann durch geheime Wahl oder auf Antrag durch Handzeichen geschehen.
- Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- Die Vorstandschaft tritt je nach Bedarf, jedoch mindestens drei Mal im Jahr zusammen. Sie legt der Mitgliederversammlung die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- Die Führung des Vereines obliegt der Vorstandschaft, die in der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- Der(die) Vorsitzende und der(die) stellvertretende Vorsitzende sind nach § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereines. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Vereines.

§ 10 Einberufung von Versammlungen

- (1) Zu Vorstandssitzungen ist 8 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse (z.B. Saarbrücker Zeitung, Pfälzischen Merkur, Kreisanzeigers, Wochenspiegel) und durch Aushang im Vereinsheim anzukündigen.
- (2) Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in Mehrheit der abgegebenen Stimmen wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Diese ist vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (5) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal jährlich durch 2 gewählte Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereines ist Homburg.

§ 14 Inkrafttreten

- Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
- Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2009 angenommen. Die alte Satzung vom 11. Oktober 1991 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Schriftführer(in)

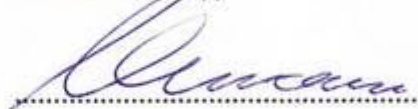


Beisitzer(in)

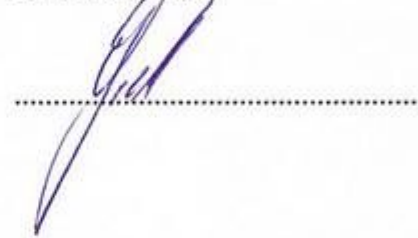


.....

1. Vorsitzende(r)



Stellvertreter(in)



Homburg/Schwarzenbach, den 27. März 2009